

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Halle (Saale) mit dem Halleschen Fußballclub e.V. ab dem 01.06.2023 bis zum 31.12.2023 eine Interimsnutzung des Fußball-Nachwuchsleistungszentrums vertraglich vereinbart, die eine hälftige Übernahme der Kosten für die Rasen- und Außenanlagepflege, die Aufstellung von provisorischen Räumlichkeiten sowie die entsprechenden Versorgungskosten vorsieht. Weiterhin zahlt der Hallesche Fußballclub e.V. ein Nutzungsentgelt in vergleichbarer Höhe zum derzeitigen Pachtentgelt für das aktuelle Nachwuchsleistungszentrum.

2. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Aufwendung für das Haushaltsjahr 2023 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.42401 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen (HHPL Seite 829)

Sachkontengruppe 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 400.000 EUR.

3. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2023 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle:

23_3_520 FB Sport (HHPL Seite 836)

Finanzpositionsgruppe 72* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 400.000 EUR

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.61101 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen (HHPL Seite 1.198)

Sachkontengruppe 40* Steuern und ähnliche Abgaben in Höhe von 200.000 EUR.

1.42401 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen (HHPL Seite 829)

Sachkontengruppe 44* privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen In Höhe von 200.000 EUR

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

23_9-901_1 Zentrale Finanzdienstleistungen (HHPL Seite 1.201)

Finanzpositionsgruppe 60* Steuern und ähnliche Abgaben in Höhe von 200.000 EUR

23_3_520 FB Sport (HHPL Seite 836)

Finanzpositionsgruppe 64* privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen In Höhe von 200.000 EUR

4. Der Stadtrat beschließt, dass das Fußballnachwuchsleistungszentrum ab dem 01.01.2024 durch die Stadion Halle Betriebs Gesellschaft mbH (SHBG) bewirtschaftet und betrieben wird. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Verträge (Pachtvertrag und Zuschussvertrag) mit der SHBG zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Stadion Halle Betriebs Gesellschaft mbH die Änderung des Gesellschaftsvertrages in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.
6. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung

notwendigen Erklärungen und Maßnahmen einzuleiten. Die Mitglieder des Stadionbeirates werden mit diesem Beschluss nach der Inkraftsetzung des neuen Gesellschaftsvertrages in den neu zu bildenden Aufsichtsrat der Stadion Halle Betriebs GmbH entsendet.